



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.06.2009

Nummer 15

Inhalt:

- **Richtlinie der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen** S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Richtlinie der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 18.06.2009

Auf der Grundlage von § 34 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen wie folgt geändert und beschlossen:

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Richtlinie gilt für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen im grundständigen Studienangebot der Hochschule (Diplom-, Bachelor- und konsekutive Master-Studiengänge).

(2) Lehraufträge können insbesondere für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.

(3) An hauptberuflich tätige Angehörige der Hochschullehrer/innen- und Mitarbeiter/innen-gruppe können Lehraufträge an der eigenen Hochschule grundsätzlich nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums vergeben werden.

(4) An Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 32 NHG dürfen Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. Bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses werden die Lehraufträge im Rahmen der Dienstzeit ohne Vergütung erfüllt. Über das Lehrdeputat hinausgehende Lehraufträge können entsprechend dieser Richtlinie vergütet werden. In diesen Fällen werden die Lehraufträge während der Arbeitszeit erbracht. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten. Die nachgeleistete Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(5) An wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG dürfen Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. Bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses können die Lehraufträge innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllt werden. In diesen Fällen erfolgt keine Vergütung der Lehraufträge. Wird lediglich das öffentliche Interesse an der Ausübung der Lehraufträge anerkannt, wird eine Lehrauftragsvergütung gewährt. In diesen Fällen werden die Lehraufträge während der Arbeitszeit erbracht. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten. Die nachgeleistete Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

(1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind im Rahmen eines selbstständigen Dienstverhältnisses im Sinne des Einkommenssteuerrechts nebenberuflich tätig. Sie sind daher mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Mit

der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

(2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte wirken an der Durchführung von Hochschulprüfungen mit; ihre Bestellung als Prüferin oder Prüfer und die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.

(3) Mit der Übernahme eines Lehrauftrages erklären die Lehrbeauftragten ihre Bereitschaft, im Rahmen der hochschul- oder fachbereichsüblichen Lehrveranstaltungsevaluation an der studentischen Bewertung ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.

§ 3 Anträge, Erteilung, Widerruf

(1) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Hochschulleitung bzw. deren Beauftragten auf Vorschlag der Lehreinheiten erteilt oder verlängert. Lehrbeauftragte werden grundsätzlich für bestimmte Zeit für bis zu zwei aufeinander folgende Semester durch die Hochschule bestellt. § 4 Abs. 9 gilt entsprechend. Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Zahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung kleiner als fünf ist.

(2) Der Lehrauftrag bzw. die Summe aller auf eine Person entfallenen Lehraufträge soll durchschnittlich über zwei aufeinander folgende Semester nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden je Semester umfassen.

§ 4 Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

(1) Lehraufträge sind grundsätzlich zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

(2) Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde (45 Min.) und inklusive der erforderlichen Vor- und Nachbereitung sowie der Abnahme von Prüfungen 35,00 EUR. Die Regelung des Absatzes 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Mit der Lehrauftragsvergütung ist die Abnahme von Prüfungen für bis zu 20 Studierende je Lehrauftrag abgegolten. Darüber hinausgehende Prüfungsfälle können mit 5,00 EUR je zusätzlicher Prüfung vergütet werden.

(4) Werden Lehrbeauftragte im Sinne dieser

Richtlinie zusätzlich als Erst- oder Zweitprüferinnen bzw. -prüfer für die Abnahme einer Abschlussprüfung (Diplom, Bachelor, konsekutive Master) bestellt, so kann diese Tätigkeit vergütet werden. Die Vergütung beträgt

- a) für Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer
200,00 EUR
- b) für Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfer
100,00 EUR.

(5) Wiederholungsprüfungen ohne eine erneute Lehrveranstaltung werden pauschal mit 150,00 EUR vergütet. Damit gilt die Abnahme von Prüfungen für bis zu 10 Studierende als abgegolten. Darüber hinaus gehende durchgeführte Prüfungen können mit 5,00 EUR je zusätzlicher Prüfung vergütet werden. Die Lehrinhalte prüfen vor der Vergabe von Wiederholungsprüfungen deren Rechtmäßigkeit.

(6) In Lehrgebieten, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Lehrbeauftragten herrscht, kann auf Antrag an das Präsidium eine höhere Vergütung gezahlt werden. In diesen Fällen darf die Lehrauftragsvergütung 70,00 € je Einzelstunde nicht übersteigen. Die Lehrinhalte haben darauf zu achten, dass das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten wird.

(7) Neben der Lehrauftragsvergütung können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am jeweiligen Hochschulort haben. Wenn es Lehrbeauftragten nicht möglich ist, an einem Tag an- und abzureisen oder die Vorlesung an einem Tag durchzuführen, kann in Ausnahmefällen ein Übernachtungsgeld gewährt werden.

(8) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung der Lehrveranstaltung schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden und wie viele Prüfungen abgenommen wurden.

(9) Die Vergütung der Lehraufträge erfolgt nach Vorlage der dienstlichen Erklärung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abschlagszahlung möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt zum 01.09.2009 in Kraft.